



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Firma ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH & CO. KG, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH & Co. KG hat beantragt, ihre Biogasanlage in Ramstein-Miesenbach, durch folgende Maßnahmen zu ändern und optimieren:

- Einbringung von Schafmist
- Erhöhung der Gesamtinputmenge von 43.000 t/a (118 t/d) auf 51.684 t/a (141,6 t/d)
- variables Gemisch aus Gülle inkl. Festmist und nachwachsende Rohstoffe.

Die Biogasanlage ist eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1 und 9.36 des Anhang 1 der Vierten Durchführungsverordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Über die beantragten Änderungen ist in einem Genehmigungsänderungsverfahren nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu entscheiden.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nummern 1.2.2.2, 1.11.1.1, 1.11.2.1 und der Nummer 8.4.1.1) eine standortbezogene und eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden durch den Einsatz von Schafsmist im Input nicht erhöht.

Es entstehen keine neuen Abwasserströme.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Es entstehen keine höheren Lärmemissionen.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße, 11.11.2024

Az.: 6521-0002#2024/0123-0111 31 AB4 KKL 082

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer